

Prüfung der Aufsicht über die Organisationen der Weiterbildung

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Das Wesentliche in Kürze

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ist für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG) zuständig. Das Gesetz tritt mit der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2017–2020 erstmals in Kraft. Der Bund hat den Auftrag, Grundsätze über die Weiterbildung festzulegen, die Kompetenz und die Weiterbildung zu fördern. Das SBFI gewährt den Organisationen der Weiterbildung (OWB) und den Kantonen dafür Finanzhilfen. Diese belaufen sich insgesamt für die Jahre 2017–2020 auf 25,7 Millionen Franken (OWB, 10,7 Millionen) bzw. 2021–2024 auf 59,5 Millionen Franken (OWB 16,8 Millionen).

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüfte beim SBFI, ob die Aufsicht über die OWB den zweckkonformen Mitteleinsatz gewährleistet. Bei drei ausgewählten OWB¹ kontrollierte die EFK, ob die Finanzhilfen wie mit dem SBFI vereinbart eingesetzt werden. Bei den Stichproben auf Belegebene ist die EFK auf keine Zweckentfremdung der verwendeten Mittel gestossen. Hingegen machen die geprüften OWB teilweise Plan- statt IST-Kosten geltend. Zudem ist der Umgang mit unentgeltlicher Freiwilligenarbeit unklar. Nach Art. 14 Subventionsgesetz (SuG) sind zur Bestimmung der Finanzhilfen nur Aufwendungen anrechenbar, die tatsächlich entstanden sind. Plan-Kosten entsprechen nicht diesen Vorgaben. Das SuG äussert sich weder zur unentgeltlichen Freiwilligenarbeit noch dazu, was unter tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu verstehen ist. Die EFK sieht in der Freiwilligenarbeit eine Art der Mittelherkunft. Das SBFI muss diesbezüglich verbindliche Vorgaben definieren und gegenüber den OWB umsetzen.

Ausserdem muss es bei subventionierten Leistungen für Transparenz im Hinblick auf die Mittelherkunft und -verwendung sorgen. Bei der Mittelherkunft müssen der Anteil und die Form der Erbringung der Eigenleistung dargestellt werden.

Die EFK erwartet, dass das SBFI mit der Schlussabrechnung 2020 mögliche zu viel angerechnete Kosten von den OWB zurückfordert. Zusätzlich sind Verbesserungen der Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten und in der Abwicklung der Aufsicht vorzunehmen.

Fehlende Nachvollziehbarkeit bei der Bemessung der Finanzhilfen

Die Ziele und Vorgaben der Weiterbildung sind im Gesetz und in der Verordnung allgemein beschrieben. Bisher hat das SBFI diese nicht in konkrete Leistungsziele heruntergebrochen. Die OWB orientieren sich bei der Festlegung ihrer Leistungen an den rechtlichen Grundlagen und definieren die Leistungsziele und -indikatoren selbst. Das SBFI übernimmt diese als Basis für die Berechnung der Finanzhilfen. Die EFK stellt fest, dass sich das SBFI bei der Zielsetzung durch die OWB fremdbestimmen lässt. Die OWB sind finanziell vom Bund abhängig, der Anteil der Finanzhilfen an den Gesamterträgen bei allen OWB beträgt über

¹ Dachverband Lesen und Schreiben (DVLS), Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB) und Verband der schweizerischen Volkshochschulen (VSV)

50 %. Es ist nicht nachvollziehbar, wie sich die Bemessung der Finanzhilfen pro OWB an den gesetzlich vorgegebenen Kriterien «Bundesinteresse und zumutbare Eigenleistung der OWB»² orientiert.

Die EFK konstatiert, dass die Buchhaltungen der geprüften OWB unterschiedlich geführt werden. Die Finanzberichterstattung der OWB an das SBFI erfolgt manuell und birgt dadurch Risiken für Fehler. Die finanziellen Informationen zuhanden des SBFI liefern keinen genügend detaillierten Nachweis, wonach das SBFI den zweckkonformen Mitteleinsatz beurteilen könnte.

Der Prozess für die Ausrichtung von Finanzhilfen an die OWB ist nicht ausreichend beschrieben. Es fehlen konkrete Umsetzungsmassnahmen, wie das SBFI nach Abschluss der Vierjahresperiode gegenüber den OWB Rückerstattungsansprüche geltend machen will, falls Leistungen nicht oder nur teilweise erfüllt sind. Zudem gibt es keine Beschreibung der vorzunehmenden Kontrollen in der Dokumentation zum Internen Kontrollsystem, sie enthält nur die Kontrollinstrumente (z. B. Rapporte).

Die Aufsichtstätigkeit des SBFI beruht auf der jährlichen Besprechung der Finanzberichterstattung mit Vertretern der OWB. Damit kann das SBFI den zweckkonformen Einsatz der Finanzhilfen nicht ausreichend sicherstellen. Beim SBFI gibt es keine übergreifend koordinierte und risikoorientierte Aufsicht über die Finanzhilfen im Zusammenhang mit dem WeBiG und dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG). Die Bemessung der Finanzhilfen nach WeBiG und BBG erfolgt von Gesetzes wegen unterschiedlich. Im Gegensatz zum BBG lässt das WeBiG bei den Empfängern der Finanzhilfen keine Bildung von zweckgebundenen Reserven zu. Bei der betroffenen OWB besteht folglich der Anreiz, mittels nicht verursachergerechter Kostenallokation die finanzielle Situation zu optimieren.

² Verordnung über die Weiterbildung (WeBiV) 419.11, Art. 3, Abs. 3